
Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 10. März 2024 liegt von **22. Jänner bis 26. Jänner 2024** zu folgenden Zeiten im Gemeindeamt/Stadtamt zur öffentlichen Einsicht auf:

Wochentag(e) von bis Uhr

Wochentag(e) von bis Uhr

Wochentag(e) von bis Uhr

.....

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflage des Wählerverzeichnisses dient dazu, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen.

In das Wählerverzeichnis sind alle Personen aufzunehmen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen sowie alle Personen mit der Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl (10. März 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können in diesem Zeitraum auch telefonisch eingeholt werden. Eine wahlberechtigte Person darf nur in einer Gemeinde des Landes Salzburg im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse einen schriftlichen oder mündlichen (= persönlich, nicht

telefonisch) Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Es kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person aus dem Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, beantragt werden.

Berichtigungsanträge müssen bei der zum Anlegen der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (26. Jänner 2024) im Gemeindeamt/Stadtamt einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer wahlberechtigten Person zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer Person begehrt, die nicht wahlberechtigt ist, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am

abgenommen am